MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 2024 | Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, Ministerium des Innern, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium der Justiz, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
20061	15.08.2024	Richtlinie zur Anordnung der Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung bei der Nutzung des IT-Verfahrens Online-Sicherheitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (OSiP-Auftragsverarbeitungsrichtlinie)	964
		Ministerium des Innern	
2101	25.09.2024	Aufhebung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Meldegesetzes NRW	968
		Ärztekammer Westfalen-Lippe	
21220	02.12.2023	Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Medizinischen Fachangestellten	968
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
702	19.09.2024	Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“	972
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
79000	20.09.2024	Betriebssatzung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	974

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
19.09.2024	Orientierungsdaten 2025 – 2028 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen	977

III.

Öffentliche Bekanntmachungen
(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium des Innern	
18.09.2024	Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025 – Wahlausschreibung –	979
	Landschaftsverband Rheinland	
23.09.2024	Feststellung einer Nachfolgerin der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	979
23.09.2024	Feststellung eines Nachfolgers der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	980
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
16.05.2024	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	980

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

I.

20061

Richtlinie zur Anordnung der Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung bei der Nutzung des IT-Verfahrens Online-Sicherheitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (OSiP-Auftragsverarbeitungsrichtlinie)

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung,
– Aktenzeichen: 84.02.05-001003 –
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie,
des Ministeriums des Innern,
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration,
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
des Ministeriums der Justiz,
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und
des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vom 15. August 2024

1
Allgemeine Bestimmungen

1.1
Nutzung des IT-Verfahrens Online-Sicherheitsprüfung, im Folgenden OSiP

Für Verwaltungsverfahren zur Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen ist die Einholung von Informationen verschiedener Erkenntnisstellen erforderlich. Dabei erfolgt die Zulassung der zu überprüfenden Personen beziehungsweise die Entscheidung über den beantragten Verwaltungsakt abschließend durch die zuständigen Behörden auf Landes- und kommunaler Ebene.

Die Einholung der relevanten Informationen, die sämtliche Personenbezüge aufweisen und insoweit in den Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35), und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung fallen, hat über OSiP zu erfolgen. Für den datenschutzkonformen Einsatz dieses IT-Verfahrens unter der dienstleistenden Einbindung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen, im Folgenden IT.NRW, durch die jeweils zuständige Behörde ist dieser gemeinsame Runderlass erforderlich.

1.2
Datenschutzrechtlich Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung

Zuständige Behörden, die OSiP für die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen nutzen, sind

a) für die Luftsicherheit die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster als Luftsicherheitsbehörden,

b) für Verfahren nach dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, die Bezirksregierungen und Kreisordnungsbehörden,

c) für die Hafensicherheit die Bezirksregierung Düsseldorf,

d) für anlassbezogene Überprüfungen und Sicherheitsüberprüfungen das Landeskriminalamt,

e) für Verfahren nach dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, die Kreispolizeibehörden,

f) für den Justizvollzug sowie den Justizvollzug für Anstaltsfremde die Justizvollzugsanstalten,

g) für atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungen das für Energie zuständige Ministerium,

h) für das Bewachungsgewerbe die zuständigen Behörden in den Kreisen und kreisfreien Städten,

i) für das Prostitutionsgewerbe die zuständigen Behörden in den Kreisen und kreisfreien Städten,

j) für aufenthaltsrechtliche Verfahren die zuständigen Behörden der Großen kreisangehörigen Städte und der kreisfreien Städte, die Kreisordnungsbehörden, die Zentralen Ausländerbehörden und die Zentralstelle Fachkräfte Einwanderung,

k) für die Einbürgerung die zuständigen Behörden in den Kreisen und kreisfreien Städten als Staatsangehörigkeitsbehörden,

l) für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung die Bezirksregierungen,

m) für die erstmalige Jagdscheinerteilung, die Jagdscheinverlängerung und die Ungültigerklärung des Jagdscheins die Kreise und kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden sowie

n) für die Umsetzung des Sprengstoffgesetzes in Betrieben, die dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, unterliegen, die Bezirksregierung Arnsberg.

Für die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten ist diejenige Behörde verantwortlich, die für die Durchführung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens zuständig ist.

Nachfolgend werden die zuständigen Behörden als datenschutzrechtlich „Verantwortliche“ bezeichnet.

1.3.
Rechte und Pflichten der Verantwortlichen

Jeder Verantwortliche ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in seinem Verantwortungsbereich, insbesondere auch für die Rechtmäßigkeit der Weitergabe der zu verarbeitenden Daten an den Auftragnehmer allein verantwortlich.

Weisungsberechtigt sind dabei die zeichnungsbefugten Angehörigen der zuständigen Organisationseinheit.

Jeder Verantwortliche führt das Verarbeitungsverzeichnis nach Artikel 30 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

1.4
Auftragsverarbeiter

IT.NRW wird unter Beachtung des Prinzips der Datentrennung für jeden einzelnen Verantwortlichen als Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 28 Absatz 3 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung tätig. Für die Polizeibehörden und die Justizvollzugsanstalten gilt Artikel 28 Absatz 1 bis 4 der Datenschutz-Grundverordnung über § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. IT.NRW hat hinreichende Garantien dafür zu bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass sie die Vertraulichkeit sicherstellen und die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erfolgt sowie der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist.

IT.NRW führt das Verarbeitungsverzeichnis gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

1.5

Zweckbestimmung und Anordnung der Auftragsverarbeitung

Die Nutzung von OSiP führt dazu, dass IT.NRW im Auftrag des jeweils Verantwortlichen die erforderlichen personenbezogenen Daten der in Nummer 2 der Anlage aufgeführten Betroffenen verarbeitet. Dadurch werden IT.NRW durch die jeweils Verantwortlichen personenbezogenen Daten offengelegt, die IT.NRW nur für fremde Zwecke des jeweiligen Verantwortlichen zu verarbeiten hat. Um die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu konkretisieren, wird die Auftragsverarbeitung mit den in dieser Richtlinie enthaltenen Vorgaben im Sinne eines für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter geltenden Rechtsinstruments gemäß Artikel 28 Absatz 3 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung verbindlich angeordnet.

1.6

Zuständigkeit des für Digitalisierung zuständigen Ministeriums

Das für Digitalisierung zuständige Ministerium finanziert den Betrieb von OSiP für das Land Nordrhein-Westfalen und beauftragt IT.NRW mit der Bereitstellung von OSiP für die Ressorts des Landes. Eine datenschutzrechtliche Verantwortung für die einzelnen Anwendungsbereiche seitens des für Digitalisierung zuständigen Ministeriums erwächst daraus nicht. Die in Ziffer 1.2 der Richtlinie festgelegten Verantwortlichkeiten werden nicht berührt.

2

Anwendungsbereich

2.1

Sachlicher Anwendungsbereich

Dieser Runderlass gilt für die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung mit OSiP anfallen oder IT.NRW bekannt werden, im Folgenden Daten. Nicht unter den Anwendungsbereich fallen Daten von Beschäftigten des Landesbetriebs IT.NRW, soweit sie ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis betreffen.

2.2

Räumlicher Anwendungsbereich

Die Verarbeitung der Daten im Auftrag des Verantwortlichen findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

3

Konkretisierung des Auftragsinhalts

3.1

Datenverarbeitung

Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung sowie Umfang, Art und Zwecke der vorgesehenen Verarbeitung sowie die Art der Daten ergeben sich aus den Festlegungen in der Anlage.

3.2

Kreis betroffener Personen

Der Kreis der durch die Verarbeitung ihrer Daten betroffenen Personen ergibt sich aus den Festlegungen in Nummer 2 der Anlage.

4

Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters

4.1

Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

IT.NRW hat sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes NRW einzuhalten. IT.NRW führt das Verarbeitungsverzeichnis gem. Artikel 30 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung und stellt den Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung niedergelegten Pflichten zur Verfügung.

4.2

Betroffenenrechte

Für die Gewährleistung der Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung ist der jeweils Verantwortliche zuständig. Soweit sich eine betroffene Person unmittelbar an den Landesbetrieb IT.NRW wendet, leitet dieser das Ersuchen unverzüglich an den jeweils Verantwortlichen weiter. IT.NRW unterstützt den jeweils Verantwortlichen bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte.

4.3

Datenverarbeitung auf Weisung

IT.NRW darf Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des jeweils Verantwortlichen verarbeiten, sofern er nicht anderweitig zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt IT.NRW dem Verantwortlichen die rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung).

Eine Weisung ist die auf eine bestimmte Datenverarbeitung durch IT.NRW gerichtete schriftliche, elektronische oder mündliche Anordnung des Verantwortlichen. Mündliche Weisungen hat der Verantwortliche unverzüglich schriftlich zu bestätigen. IT.NRW informiert den jeweils Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung des jeweils Verantwortlichen gegen Datenschutzbestimmungen verstößt.

Der jeweils Verantwortliche kann jederzeit die Herausgabe Berichtigung, Anpassung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen.

4.4

Zweckbindung

IT.NRW hat die Daten für keine anderen als die in dieser Richtlinie festgelegten Zwecke zu verwenden und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Auskünfte an Dritte oder die zu überprüfende Person darf IT.NRW nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Zustimmung durch den jeweils Verantwortlichen erteilen.

Kopien und Duplikate werden mit Ausnahme von Sicherheitskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung nicht erstellt.

4.5

Datenverarbeitung durch Beschäftigte des Auftragsverarbeiters

IT.NRW gewährleistet, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Die von IT.NRW eingesetzten Personen müssen die notwendige fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit aufweisen. Dafür gewährleistet IT.NRW, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

4.6

Gegenseitige Unterstützung

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haben sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung einschließlich der Umsetzung der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung zu unterstützen. Der

jeweils Verantwortliche und IT.NRW stellen sich hierzu bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung.

4.7

Mitteilungspflicht über Kontrollen durch Aufsichtsbehörden

IT.NRW informiert den oder die Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei IT.NRW anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht und stellt den Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung niedergelegten Pflichten zur Verfügung.

5

Technische und organisatorische Maßnahmen, im Folgenden TOMs, und deren Kontrolle

IT.NRW hat für OSiP geeignete technische und organisatorische Maßnahmen aufzustellen. Diese Maßnahmen hat IT.NRW detailliert zu dokumentieren und den Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben. Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen hat IT.NRW jederzeit zu gewährleisten.

Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Die TOMs für OSiP sind daher nach dem aktuellen Stand der Technik fortzuentwickeln. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Sämtliche Änderungen sind zu dokumentieren.

IT.NRW hat dem jeweils Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Erlass getroffenen und der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind. IT.NRW wird insbesondere Überprüfungen und Inspektionen, die von einem Verantwortlichen oder einer oder einem anderen von diesem mit der Prüfung Beauftragten durchgeführt werden, ermöglichen und deren Durchführung unterstützen.

Auf Verlangen eines Verantwortlichen hat IT.NRW Informationen über die TOMs an diesen herauszugeben.

6

Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter

IT.NRW unterrichtet die Verantwortlichen umgehend nach Bekanntwerden über schwerwiegende Störungen in seinem Betriebsablauf, über den Verstoß oder den Verdacht eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung sowie gesetzliche Datenschutzbestimmungen und über andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des jeweils Verantwortlichen. IT.NRW spricht sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen und des weiteren Verfahrens mit dem beziehungsweise den Verantwortlichen ab. Die Regelungen der Artikel 33 und 34 der Datenschutz-Grundverordnung bleiben davon unberührt.

7

Löschung und Rückgabe von Daten

Wird das Auftragsverarbeitungsverhältnis zwischen dem jeweils Verantwortlichen und IT.NRW beendet oder fordert ein Verantwortlicher IT.NRW dazu auf, sind sämtliche in den Besitz von IT.NRW gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände (wie auch hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem jeweils Verantwortlichen zu übermitteln oder nach vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen datenschutzgerecht zu löschen. Die Datenlöschung ist zu dokumentieren. Ein Löschungsprotokoll ist dem Verantwortlichen auf Anforderung vorzulegen. Die Dokumentation der Löschung ist von IT.NRW zum Zweck der Datenschutzkontrolle gemäß § 52 Absatz 2 Satz 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen drei Jahre aufzubewahren.

8

Unterauftragsverhältnisse

Der Einsatz von Subunternehmern als weitere Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche zuvor schriftlich zugestimmt hat.

IT.NRW hat sicherzustellen, dass in der Vereinbarung mit dem Subunternehmer das Datenschutzniveau diesem Runderlass entspricht und alle Vorgaben dieses Runderlasses eingehalten werden können. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Aufgaben von IT.NRW und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden.

Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn dieser die Verpflichtungen nach Artikel 29 und Artikel 32 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat. IT.NRW hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Verlangen zugänglich zu machen.

IT.NRW haftet gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Anlage

Gegenstand, Zweck und Art der Datenverarbeitung

1
Zweck der Datenverarbeitung
Das IT-Verfahren Online-Sicherheitsprüfung (im Folgenden OSiP) dient der Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen. Nach Antragstellung, Erfassung und Prüfung durch die zuständigen Behörden werden die erforderlichen Erkenntnisstellen, wie beispielsweise das Landeskriminalamt, der Landesverfassungsschutz oder das Bundeszentralregister, durch die zuständigen Behörden angefragt. Nach Rückmeldung dieser Erkenntnisstellen werden die Anträge beschieden. Zweck der Datenverarbeitung ist die Unterstützung der nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden bei der effizienten, personal- und zeitsparenden Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen in ihren jeweiligen Fachbereichen. Die für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlichen Daten werden über OSiP abgefragt und insoweit in der Zuständigkeit der jeweiligen Behörde verarbeitet. Technisch erfolgt die Datenverarbeitung auf Servern des Auftragsverarbeiters.

2
Kategorien betroffener Personen
Betroffene Personen von der Datenverarbeitung sind:
- zu überprüfende Personen,
- mit der Online-Sicherheitsprüfung betraute Beschäftigte in den nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden und
- mit der Online-Sicherheitsprüfung befasste Beschäftigte der Erkenntnisstellen.

3
Art der personenbezogenen Daten
Gegenstand der Datenverarbeitung sind die folgenden Kategorien von Daten der betroffenen Personen:
- Personenbezogene Daten der zu überprüfenden Personen gemäß der Rechtsgrundlage des jeweils betroffenen Anwendungsbereiches:
  - Stammdaten wie Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, E-Mail-Adresse und Anschrift
  - Weitere Daten wie zum Beispiel Daten über begangene Straftaten oder die nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen erforderlichen Erkenntnisse/ Nachweise über die Unzuverlässigkeit der zu überprüfenden Personen
- Personenbezogene dienstlich notwendige Daten der mit der Online-Sicherheitsprüfung befassten Beschäftigten der zuständigen Behörden und der Erkenntnisstellen (wie Name, Vorname, dienstliche Kontaktdaten).

4
Dauer der Datenverarbeitung
Unbeschadet einer möglichen Aufhebung oder Änderung oder dem Außerkrafttreten dieses Runderlasses richtet sich die Dauer der Datenverarbeitung nach der jeweiligen Rechtsgrundlage der Abfrage und dem Verwaltungsverfahren, für das die jeweilige Abfrage über OSiP erfolgt.

2101

Aufhebung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Meldegesetzes NRW

Runderlass
des Ministeriums des Inneren
– 12.38.05.02 –

Vom 25. September 2024

1

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Meldegesetzes NRW vom 2. Oktober 1998 (MBl. NRW. S. 1149), die durch Runderlass vom 12. Juli 2002 (MBl. NRW. S. 888) geändert worden sind, werden aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 968

21220

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Medizinischen Fachangestellten

Vom 2. Dezember 2023

Der Berufsbildungsausschuss bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in seiner 4. Sitzung am 02.12.2023 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Medizinischen Fachangestellten gemäß § 71 Absatz 6 in Verbindung mit §§ 47 Satz 1 und 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen Lippe für die Abschlussprüfung des/der Medizinischen Fachangestellten vom 2. Dezember 2006 (MBl. NRW. S. 433), die zuletzt durch Satzung vom 5. Dezember 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
      „(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung errichtet die Ärztekammer Westfalen-Lippe Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Die Prüfungsausschüsse nehmen die Prüfungsleistungen ab (§ 39 Abs. 2 BBiG)."
   b) In Absatz 6 wird die Angabe „Satz 1" durch die Angabe „Satz 2" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „mindestens" und die Wörter „und höchstens sechs" gestrichen.
   b) Absatz 2 wird wie gefolgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
         „Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Ärztin/einem Arzt als Beauftragte/Beauftragter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, einer Arzthelferin/einem Arzthelfer oder einer/einem Medizinischen Fachangestellten sowie einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule."
      bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2. In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5" durch die Angabe „Absatz 7" ersetzt.
   c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
      „(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG)."
   d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
      „(6) Die Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen mit Bildungsgängen im Ausbildungsberuf des/der Medizinischen Fachangestellten werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle von der Ärztekammer Westfalen-Lippe berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG)."
   e) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
      „Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens den Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen."
3. In § 2a Satz 2 wird nach der Angabe „§ 2" die Angabe „Abs. 2" eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
      „(1) Prüfungsausschussmitglieder, bei denen die Voraussetzungen der §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) (Anlage 1) vorliegen, dürfen weder beim Prüfungszulassungsverfahren, noch bei der Prüfung selbst mitwirken."
   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
      „(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung der Ärztekammer Westfalen-Lippe mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss."
5. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
      „(1) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden."
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Der Prüfungsausschuss ist in der nach § 2 Abs. 2 vorgesehenen Besetzung beschlussfähig."
6. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
      „(1) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und regelt die Organisation der Prüfung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss."
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Über Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses sowie über Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Beschlussfassungen sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben, die Sitzungsprotokolle von den/der Vorsitzenden sowie der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer."
7. In § 6 Satz 1 wird vor dem Wort „Prüfungsvorgänge" das Wort „personenbezogene" eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
      „(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden bestätigten Ausbildungsnachweis vorgelegt hat

und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende oder der Auszubildende noch deren oder dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat."

b) In Absatz 2 wird das Wort „Einrichtung" durch das Wort „Berufsbildungseinrichtung" ersetzt und die Wörter „bzw. zum Arzthelfer/zur Arzthelferin" werden gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung unter der Berücksichtigung der Verhältnisse behinderter Menschen zuzulassen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG)."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Auszubildene/die Auszubildende" durch die Wörter „Die Auszubildende/der Auszubildende" und das Wort „Ausbildungszeit" durch das Wort „Ausbildungsdauer" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungszeit" durch das Wort „Ausbildungsdauer" ersetzt und die Wörter „oder des Arzthelfers/der Arzthelferin" werden gestrichen.

bb) In Satz 3 werden das Wort „dargelegt" durch das Wort „gemacht", die Wörter „Bewerber/Bewerberin" durch die Wörter „Bewerber oder Bewerberin" und das Wort „rechtfertigen" durch das Wort „rechtfertigt" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Soldaten und Soldatinnen" durch die Wörter „Soldaten oder Soldatinnen" und das Wort „Bundesministerium für Verteidigung" durch das Wort „Bundesministerium der Verteidigung" ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Umschulungen regelt die Ärztekammer die Anforderungen, das Verfahren der Prüfung und die Zulassungsvoraussetzungen gesondert."

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat in Textform nach den von der Ärztekammer Westfalen-Lippe bestimmten Anmeldefristen und Kommunikationswegen durch den/die Auszubildende mit Bestätigung des ausbildenden Arztes/der ausbildenden Ärztin zu erfolgen."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „selbst" durch das Wort „allein" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für die Anmeldung" die Wörter „zur Erstprüfung" eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Zuständig für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich die Ärztekammer, vor der die Erstprüfung abgelegt wurde. Die Zuständigkeit kann einer anderen zuständigen Stelle übertragen werden."

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit der Anmeldung ist zu bestätigen/Der Anmeldung sind folgende Angaben beizufügen:

a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 (reguläre Zulassung):

1. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung, sofern sie der Ärztekammer nicht bereits vorliegt,

2. eine Bestätigung über das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises,

3. eine Bestätigung über den Erwerb eines Nachweises über ausreichende Kenntnisse in erster Hilfe,

4. eine Bestätigung darüber, dass keine Fehlzeiten in Schule und/oder Praxis von mehr als drei Monaten innerhalb der vorgesehenen Ausbildungsdauer vorliegen,

5. Angabe über Fehlzeiten: (Summe der betrieblichen Fehlzeiten in Tagen, Summe der schulischen Fehlzeiten, auch differenziert nach entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten)

6. für den Fall, dass die bis zum Anmeldeschluss angefallenen Fehlzeiten das zulässige Maß übersteigen, eine Fehlzeitendokumentation sowie das letzte Zeugnis der berufsbildenden Schule in Kopie,

b) in den Fällen des § 9 Abs. 1 (vorzeitige Zulassung):

1. die unter a) gelisteten Angaben

2. das letzte Zeugnis der berufsbildenden Schule in Kopie

3. die Stellungnahme des ausbildenden Arztes/der ausbildenden Ärztin, soweit vorhanden

4. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, soweit vorhanden und von Relevanz

c) in den Fällen des § 8 Abs. 2 (berufsbildende Schule):

1. die unter a) gelisteten Angaben, soweit vorhanden, zwingend aber eine Bestätigung über den Nachweis ausreichender Kenntnisse in erster Hilfe,

2. Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Abs. 2 (ggf. in übersetzter Form durch einen amtlich vereidigten Übersetzer),

3. ein tabellarischer Lebenslauf

d) in den Fällen des § 9 Abs. 2 (Externe nach § 45):

1. Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 9 Abs. 2

2. eine Bestätigung über den Erwerb eines Nachweises über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe,

3. ein tabellarischer Lebenslauf;

soweit vorhanden:

4. Zeugnisse einer weiterführenden Schule in Abschrift

5. Nachweise über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland in übersetzter Form durch einen amtlich vereidigten Übersetzer."

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Menschen mit Behinderung gilt Absatz 4 unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 3 Satz 3 entsprechend."

f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

11. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Prüfungsausschuss" das Wort „überregionale" eingefügt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Regelungen für Menschen mit Behinderung"

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „einzuräumen" das Komma und die Wörter „um eine Teilhabe zu gewährleisten" durch einen Punkt ersetzt.

c) In Satz 2 werden die Wörter „eine Absolvierung der Prüfungen auch durch behinderte Menschen sollen" durch die Wörter „das Ablegen der Prüfung soll" ersetzt.

d) In Satz 4 werden die Wörter „mit dem Behinderten" durch die Wörter „mit den Antragsstellerinnen und Antragsstellern" ersetzt.

e) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Art der Behinderung ist der Anmeldung zur Prüfung gemäß § 10 nachzuweisen. Die Kompensation der behinderungsbedingten Nachteile wird mit einem formlosen Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe beantragt. Über die Zulassung der Erleichterungen entscheidet die Ärztekammer (§ 65 BBiG)."

13. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zentralen Prüfungsgenehmigungsausschuss" durch das Wort „Aufgabengenehmigungsausschuss" ersetzt.

14. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde" durch die Wörter „die Aufsicht über die Ärztekammer Westfalen-Lippe führenden Behörde" ersetzt.

15. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Dritter" wird durch die Wörter „anderer Personen" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Diese sind nicht stimmberechtigt und haben sich außer in den in § 19 Absatz 1 aufgeführten Fällen jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten."

16. Dem § 19 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt bei Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften".

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der zugelassene Prüfling kann nur vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Die Prüfung beginnt mit dem ersten (schriftlichen) Prüfungstag der Prüfungsperiode, zu der der Prüfling zugelassen wurde. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen (nicht angetreten).

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an Prüfungsbestandteilen nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so werden betreffende Prüfungsbestandteile mit 0 Punkten = „ungenügend" bewertet. Dies gilt auch für Prüfungsbestandteile, für die vom Prüfling eine Prüfungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Erfolgt eine Nichtteilnahme aus wichtigem Grund, so werden betreffende Prüfungsbestandteile als nicht abgelegt bewertet. Die Nichtteilnahme ist unverzüglich mitzuteilen und der Grund ist nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Der Nachweis oder das Attest sind der Ärztekammer binnen zwei Wochen beizubringen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die Ärztekammer oder im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss."

b) In Absatz 5 werden die Wörter „aus wichtigem Grund" durch die Wörter„(auch aus wichtigem Grund)" ersetzt.

18. Die Überschrift des IV. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„**IV. Abschnitt**

Bewertungsschlüssel, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses"

19. Dem § 21 wird folgender § 21 vorangestellt:

„**§ 21**

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalstelle	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind.
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		

Punkte	Note als Dezimalstelle	Note in Worten	Definition
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen."

20. Der bisherige § 21 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(2) Die nach § 15 Absatz 2 erstellten Antwort-Wahl-Aufgaben für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung werden automatisiert ausgewertet, wenn der Aufgabengenehmigungsausschuss festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen (§ 42 Abs. 4 BBiG).

(3) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsverordnung nach dem Bewertungsschlüssel zu bewerten."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und die Wörter „hinsichtlich der Praktischen Prüfung" werden gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Der Prüfungsausschuss kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 42 Abs. 5 BBiG)."

21. Der bisherige § 22 wird § 23 und in Absatz 8 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2" durch die Angabe „§ 26 Abs. 2" ersetzt.

22. Der bisherige § 23 wird § 24.

23. Der neue § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im siebten Spiegelstrich wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Spiegelstrich wird eingefügt:

„- einen Hinweis auf die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR)."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Auszubildenden" die Wörter „oder des Auszubildenden" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Auszubildenden" die Wörter „oder des Auszubildenden ist" eingefügt und die Wörter „ausgewiesen werden" durch das Wort „auszuweisen" ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Auszubildende oder der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Abs. 3 BBiG)."

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Inhaber des Briefes ist berechtigt die Bezeichnung „Medizinische Fachangestellte" oder „Medizinischer Fachangestellter" zu führen."

24. Der bisherige § 24 wird § 25 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 8" durch die Angabe „§ 23 Abs. 8" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 25" durch die Angabe „§ 26" ersetzt.

25. Der bisherige § 25 wird § 26 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „so ist dieser auf Antrag des Prüflings zu wiederholen" durch die Wörter „wird dieser Prüfungsteil in der Wiederholungsprüfung nicht mehr geprüft" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sinngemäß" durch das Wort „entsprechend" ersetzt.

26. Der bisherige § 26 wird § 27 und folgender Satz wird angefügt:

„Diese richtet sich im Einzelnen nach § 79 VwVfG NRW i. V. m. der Verwaltungsordnung und den zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften."

27. Der bisherige § 27 wird § 28 und wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „zwei Jahre" durch die Wörter „ein Jahr" ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 7" durch die Angabe „§ 23 Abs. 7" und die Angabe „10 Jahre" durch die Angabe „15 Jahre" ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt."

28. Nach dem neuen § 28 wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29

Geschlechterspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe in dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechterspezifischen Bezeichnung verwendet."

29. Der bisherige § 28 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 21. August 2024

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 3. September 2024

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Vanessa S t e n z e l

Die Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen" bekannt gemacht.

Münster, den 18. September 2024

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

Präsident

– MBl. NRW. 2024 S. 968

702

Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)"

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 19. September 2024

Vorbemerkung

Die Menschen, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen brauchen flächendeckend hochleistungsfähige und sichere Breitbandnetze. Für die wirtschaftliche Transformation und die Entwicklung der digitalen Gesellschaft ist eine nachhaltige flächendeckende digitale Infrastruktur in ganz Nordrhein-Westfalen eine grundlegende Voraussetzung. Der Ausbau dieser Netze ist vorrangig Aufgabe privatwirtschaftlicher Unternehmen. Wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht erfolgt, unterstützen Bund und Land den Ausbau.

Der Bund legt die Förderbedingungen in seiner „Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0" vom 31. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung fest. Diese wurde erstmalig am 3. April 2023 auf der Internetseite des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr veröffentlicht.

Mit dieser Richtlinie werden die Rahmenbedingungen für die Kofinanzierung des Bundesprogramms sichergestellt, um den Kommunen weiterhin den Zugang zum geförderten Breitbandausbau zu ermöglichen.

1
Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Landeskofinanzierung zur Ergänzung einer Zuwendung des Bundes, welche nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 in der dem jeweiligen Zuwendungsbescheid des Bundes zugrunde gelegten Fassung gewährt wurde. Es gilt die Zweckbestimmung nach Nummer 1 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0.

Eine Kofinanzierung der Projekte durch Dritte, insbesondere durch Private, ist zulässig. Auskünfte über die Förderungen erteilen der Projektträger des Bundes für die Bundesförderung und die Geschäftsstellen Gigabit.NRW bei den Bezirksregierungen für die Landeskofinanzierung.

2
Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Kofinanzierung der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes sowie europarechtlicher Vorgaben.

Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VVG zur LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

Die Gigabitförderung basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen, in der dem jeweiligen Zuwendungsbescheid des Bundes zugrunde gelegten Fassung, die von der EU-Kommission genehmigt wurde.

Insbesondere gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung und Anpassung einer gewährten Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3
Gegenstand der Förderung

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 3.1 und 3.2 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0.

4
Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 4 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0.

5
Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 5 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0.

6
Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummern 6.1 bis 6.6 und der Nummern 6.10 bis 6.14 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0.

Zuwendungsfähig sind die durch den Bund im jeweiligen Zuwendungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der Fördersatz des Landes beträgt je Gemeinde grundsätzlich 30 Prozent der auf die Gemeinde entfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz des Landes wird auf 40 Prozent erhöht, wenn die betreffende Gemeinde zum Zeitpunkt der Bewilligung des Landes als „finanzschwach" eingestuft ist. Als „finanzschwach" gelten in Nordrhein-Westfalen Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (das sind Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept sowie Kommunen, die bei ausgeglichenem Haushalt aufgrund einer bestehenden bilanziellen Überschuldung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet sind. Darüber hinaus gilt der Fördersatz des Landes von 40 Prozent für Gemeinden bei Vorliegen einer genehmigten Verringerung der allgemeinen Rücklage ohne Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsicherungskonzeptes.

Der nach den obigen Grundsätzen ermittelte Fördersatz des Landes wird erforderlichenfalls so weit reduziert, dass in Kombination mit weiteren Fördermaßnahmen, zum Beispiel erhöhter Bundesfördersatz oder Kofinan-

zierung durch Dritte, ein Eigenmittelbeitrag für die betreffende Gemeinde im Falle des Satzes 4 in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und im Falle der Sätze 5 und 7 in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt.

Für den Kofinanzierungsanteil des Landes gelten keine Mindestförderbeträge (Bagatellgrenzen).

Im Falle einer Anpassung der bewilligten Landesmittel entspricht der Fördersatz des Landes je Gemeinde beziehungsweise Gemeindeverband dem der ursprünglichen Bewilligung des Landes. Die Regelungen der Nummer 2 dieser Richtlinie bleiben unberührt.

Rundungen von Beträgen im Finanzierungsplan des Bundes werden für die Festsetzung der Zuwendung des Landes übernommen.

7

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 7.1 bis 7.8 Satz 1 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0. Darüber hinaus wird eine Zuwendung nur gewährt oder eine gewährte Zuwendung erforderlichenfalls erhöht, wenn ein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid des Bundes vorliegt.

Die Zuwendung des Landes reduziert sich anteilig, wenn und soweit die Zuwendung des Bundes reduziert wird. Dies ist durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Zuwendungsbescheid klarzustellen.

Die Maßnahme ist bis zum Ende des vom Bund festgesetzten Bewilligungszeitraums durchzuführen. Der Bewilligungszeitraum des Bundes gilt insoweit als Durchführungszeitraum der Landesförderung. Verlängert der Bund seinen Bewilligungszeitraum, gilt die Zustimmung des Landes zur entsprechenden Verlängerung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel als erteilt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid des Landes.

8

Verfahren und sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Allgemeines

8.1.1

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Basis des bestandskräftigen Zuwendungsbescheids des Bundes, auf dessen Regelungen Bezug genommen werden kann.

8.1.2

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, handeln. Die im Zuwendungsbescheid des Bundes für subventionserheblich erklärten Angaben sind auch für die Landesförderung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung, und § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Vor Bewilligung einer Zuwendung ist die Antragstellerin oder der Antragsteller über die subventionserheblichen Tatsachen zu belehren und im Hinblick auf strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufzuklären. Gleiches gilt für die Weiterleitung der Zuwendung an die Letztempfangenden.

8.2

Antragstellung und Bewilligung

Die Antragstellerin oder der Antragsteller beantragt auf Basis des bestandskräftigen Zuwendungsbescheids des Bundes in vorläufiger Höhe die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie, erforderlichenfalls inklusive Antrag auf Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

Im Falle einer Antragstellung im Namen mehrerer Gebietskörperschaften (Kooperationsprojekt) ist eine nach Gebietskörperschaften geschlüsselte Aufteilung der Positionen des Finanzierungsplanes beizufügen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller konkretisiert ihren beziehungsweise seinen Erstantrag nach Durchführung des Auswahlverfahrens nach Nummer 8 Buchstabe C Nummer 4 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 auf Basis des Ergebnisses dieses Verfahrens und des bestandskräftigen Zuwendungsbescheids des Bundes über eine Zuwendung in abschließender Höhe.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage des bestandskräftigen Zuwendungsbescheids des Bundes über die Kofinanzierung des Landes.

Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern.

8.3

Auszahlung

Eine Auszahlung der Kofinanzierungsmittel des Landes erfolgt nur innerhalb des im Zuwendungsbescheid des Landes genannten Bewilligungszeitraums und nach Erhalt des Nachweises der jeweiligen Zahlung oder Teilzahlung des Bundes, in der Regel Auszahlungsmitteilung des Bundes, auf das für die jeweilige Zahlung oder Teilzahlung des Bundes verwendete Konto der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger teilt hierzu der Bewilligungsbehörde bei Bedarf formlos einen gewünschten Verwendungszweck oder ein zu verwendendes Kassenzeichen für die Buchung mit. Im Falle eines Kooperationsprojekts, ist eine nach Gebietskörperschaften geschlüsselte Aufteilung der Positionen des zur Auszahlung gehörenden Finanzierungsplans beizufügen.

Die für die Auszahlung benötigten Unterlagen können digital eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern.

8.4

Zwischen- und Verwendungsnachweise

Die Zwischen- und Verwendungsnachweise werden durch die Zwischen- und Verwendungsnachweise, die an den Bund gerichtet sind, erbracht.

Die Bewilligungsbehörde des Landes macht sich das Prüfungsergebnis des Bundes regelmäßig zu eigen. Sie kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern. Eine darüberhinausgehende Prüfung bleibt vorbehalten. Besondere landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Die Belege sind mindestens fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Andere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

8.5

Mitteilungspflichten

Im Zuwendungsbescheid ist zu beauflagen, dass die Mitteilungspflichten nach der Nummer 3 der „Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes“, im Folgenden BNBest-Gigabit, auch gegenüber dem Land zu erbringen sind. Weitere Mitteilungspflichten können im Zuwendungsbescheid beauflagt werden.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Bewilligungsbehörde insbesondere über

a) die Einreichung und das Prüfungsergebnis der Zwischen- und Verwendungsnachweise an den Bund,

b) alle projektbezogenen, an den Bund gerichteten Anträge und Schreiben mit Relevanz für die Belange einer Landesförderung,

c) alle Zuwendungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheide des Bundes sowie

d) Spenden durch Dritte

unverzüglich zu unterrichten. Insbesondere ist die zuständige Bewilligungsbehörde unverzüglich über die Einleitung von Rückforderungsverfahren des Bundes zu unterrichten.

8.6

Rückforderung

Sofern sich aus der Prüfung des Bundes eine Rückforderung von ausgezahlten Zuwendungsmitteln des Bundes ergibt, so hat die zuständige Bewilligungsbehörde ein Verfahren gemäß Nummer 8 VVG zu § 44 LHO einzuleiten. Die Höhe der Erstattungsansprüche des Landes richtet sich nach dem Anteil der Landesförderung.

9

Lückenschlussprogramm

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 9.1 bis 9.3. Buchstabe b, 9.3. Buchstabe d bis 9.4 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 in der Fassung vom 30. April 2024 sowie der jeweiligen Aufrufe in ihrer geltenden Fassung. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie für eine Landeskofinanzierung des Lückenschlussprogramms zulassen.

Abweichend zu Nummer 8.2 beantragt die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Basis des bestandskräftigen Zuwendungsbescheids des Bundes die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie.

10

Publizität

Die Verpflichtungen der Nummern 5.1 bis 5.3 der BNBest-Gigabit zur Publizität sind der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entsprechend auch für die Förderung des Landes aufzugeben.

11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie vom 1. August 2023 (MBl. NRW. S. 911) außer Kraft.

Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mona Neubaur

– MBl. NRW. 2024 S. 972

79000

Betriebssatzung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
III.1 – 02.11.04.02

Vom 20. September 2024

Teil 1
Rechtsform und Aufgaben

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

(1) Gemäß § 55 des Landesforstgesetzes vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird die Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem für Forsten zuständigen Ministerium als oberster Forstbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb) gebildet, dem die Aufgaben der höheren und unteren Forstbehörden übertragen sind. Der Landesbetrieb wird als solcher nach § 14a des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung geführt.

(2) Der Landesbetrieb führt den Namen „Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen". Die Kurzbezeichnung lautet „Wald und Holz NRW". Die Abkürzung „LB WH NRW" ist zulässig.

(3) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Münster.

(4) Der Landesbetrieb unterhält Außenstellen, die die Bezeichnung „Forstamt" führen.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Landesbetrieb ist als Teil der Landesforstverwaltung für die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Waldes sowie für die Forst- und Holzwirtschaft zuständig. Seine Aufgaben ergeben sich aus den Rechtsnormen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, und dem Landesforstgesetz sowie aus den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Landesbetrieb nimmt Aufgaben im Rahmen der Geschäftsfelder „Landeseigener Forstbetrieb", „Dienstleistungen" und „Hoheit" in den nachstehenden Produktbereichen wahr, die durch den Produktplan im Sinne von § 3 und Produktstammblätter konkretisiert werden:

1. im Geschäftsfeld landeseigener Forstbetrieb:
   a) Holz,
   b) Waldwaren,
   c) Jagd und Fischerei,
   d) Liegenschaften,
   e) Leistungen für die Allgemeinheit,
   f) sonstige betriebliche Maßnahmen gewerblicher Art,
   g) investive Maßnahmen im landeseigenen Forstbetrieb,
   h) Betrieb von Jugendwaldheimen und sonstigen besonderen Einrichtungen sowie
   i) Marketing,
2. im Geschäftsfeld Dienstleistungen:
   a) Verträge mit forstlichen Zusammenschlüssen,
   b) Verträge mit Privaten und Kommunen,
   c) Verträge mit sonstigen öffentlichen Trägern,
   d) Vereinbarungen mit anderen Teilen der Landesverwaltung,
   e) Einzelleistungen nach dem jeweils geltenden Entgeltverzeichnis für Dienstleistungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW und
   f) sonstige Leistungen für Dritte und
3. im Geschäftsfeld Hoheit:
   a) Rat und Anleitung,
   b) Walderhaltung,
   c) Sicherung der Waldfunktionen,
   d) Amtshilfe,
   e) Förderung,
   f) Waldökologie, Waldnaturschutz,
   g) Ökosystemleistungen,
   h) Umweltbildung, urbane Waldnutzung,
   i) Ausbildung,
   j) Holzwirtschaft,
   k) forstlicher und holzwirtschaftlicher Pflanzenschutz,
   l) Versuchswesen sowie
   m) Aufklärung der Öffentlichkeit.

(3) Der Landesbetrieb soll darüber hinaus neue Produktbereiche entwickeln. Die Einführung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese kann dem Landesbetrieb weitere Aufgaben zuweisen.

(4) Der Landesbetrieb kann im Rahmen seiner Aufgaben

a) außerhalb Nordrhein-Westfalens tätig werden, soweit es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt,

b) sich Dritter bedienen und

c) sich an juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts beteiligen.

Die Beteiligung nach Satz 1 Buchstabe c steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die vorgesetzte Dienststelle und, im Rahmen des § 65 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erstellt der Landesbetrieb die erforderlichen Regelwerke, insbesondere Verwaltungsvorschriften, Betriebsanweisungen, Technische Anleitungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen.

§ 3
Produktplan

Alle vom Landesbetrieb wahrzunehmenden Aufgaben sind in einem Produktplan, nach Geschäftsfeldern und Produktbereichen gegliedert, abzubilden. Der Produktplan ist fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Teil 2
Geschäftsführung und Aufsicht

§ 4
Grundsätze, Organisation

(1) Der Landesbetrieb nimmt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, dieser Satzung und der Zielvereinbarungen mit der Aufsichtsbehörde eigenverantwortlich wahr.

(2) Die Aufbauorganisation des Landesbetriebes wird in einem Organisationsplan geregelt. Der Landesbetrieb gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

(3) Der Landesbetrieb betreibt ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem. Es besteht aus den Komponenten Qualitäts-, Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement.

§ 5
Leitung des Landesbetriebes

(1) Die Leitung des Landesbetriebes, im Folgenden Leitung, umfasst zwei Personen, von denen eine insbesondere den kaufmännischen Teil und die andere insbesondere den forstfachlichen Teil verantwortet. Die Aufsichtsbehörde bestellt die Mitglieder der Leitung. Die Mitglieder der Leitung vertreten den Landesbetrieb gemeinsam.

(2) Ist ein Mitglied der Leitung verhindert, übernimmt eine Fachbereichsleitung aus dem jeweiligen Verantwortungsbereich die Abwesenheitsvertretung unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.

(3) Die Leitung führt die Geschäfte des Landesbetriebes eigenverantwortlich unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung, des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes sowie der mittelfristigen Finanzplanung und ist dabei an den Unternehmensgegenstand und -zweck gebunden. Sie schließt jährlich mit der Aufsichtsbehörde eine Zielvereinbarung. Die Leitung wird durch die Landesbetriebskommission beraten.

(4) Die Leitung entwickelt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde die strategische Ausrichtung des Landesbetriebes und sorgt für deren Umsetzung.

(5) Die Leitung vertritt das Land in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde behält sich bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(6) Die Leitung ist gemäß der nach § 4 Absatz 2 in der Geschäftsordnung zu regelnden Zuständigkeit Vorgesetzte aller Beschäftigten des Landesbetriebes.

§ 6
Aufsicht

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht führt das für Forsten zuständige Ministerium.

(2) Die Aufsicht soll die Eigenständigkeit des Landesbetriebes fördern.

(3) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen insbesondere

a) strukturelle Änderungen des Organisationsplanes oder der wahrgenommenen Produktbereiche,

b) die Inkraftsetzung sowie Änderungen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes des Landesbetriebes,

c) der Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung,

d) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

e) außergewöhnliche Geschäfte, die den Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel übersteigen,

f) die Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts,

g) die Errichtung und Auflösung von Außenstellen,

h) Vereinbarungen mit anderen Teilen der Landesverwaltung sowie

i) Vorhaben, für die sich die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

Teil 3
Wirtschaftsführung

§ 7
Grundsätze

(1) Ziel des Landesbetriebes ist es, alle Aufgaben der Geschäftsfelder effizient zu erledigen und unter Einschluss von Zuführungsmitteln des Landes, die im Wirtschaftsplan auszuweisen sind, in jedem Geschäftsfeld mindestens Kostendeckung zu erreichen.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht Abweichungen und Ergänzungen zulässig und im Hinblick auf die Eigenschaft als Landesbetrieb erforderlich sind. Die Abweichungen oder Ergänzungen werden vorbehaltlich besonderer Zuständigkeitsregelungen von der Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls unter Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und des Landesrechnungshofes, festgelegt.

(3) Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens und des Umlaufvermögens, die Betriebsvorrichtungen, auch wenn sie zum unbeweglichen Vermögen gehören, sowie die immateriellen Wirtschaftsgüter wirtschaftlich zugeordnet. Die Sonderliegenschaft Forst, insbesondere bestehend aus Waldbeständen, Grund und Boden, Forstdienstgehöften und Weiterem, ist Verwaltungsvermögen des Landesbetriebes. Der Landesbetrieb vertritt das Land als Eigentümer, soweit nicht die Aufsichtsbehörde das Land als Eigentümer vertritt.

§ 8
Finanzierung, Gebühren, Entgelte

(1) Die Erledigung der nach § 2 übertragenen Aufgaben wird durch Einnahmen, Entgelte und Gebühren sowie Zuführungen aus dem Landeshaushalt sichergestellt.

(2) Entgelte für Leistungen an die Landesverwaltung dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen. Für Aufwendungsersatz gilt § 61 der Landeshaushaltsordnung. Bei

der Berechnung sind nur die ausgabewirksamen Kosten, die Abschreibungen auf das Anlagevermögen des Landesbetriebes sowie die Einzelwagnisse, soweit diese nicht durch Versicherungen gedeckt oder in anderer Weise abgegolten sind, zu berücksichtigen. Im Übrigen sollen die Entgelte den am Markt erzielbaren Preisen entsprechen und die Selbstkosten nicht unterschreiten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ist der Landesbetrieb verpflichtet, Gebühren zu erheben, ist bei deren Bemessung das Gebührengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen, soweit nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gebührengesetzes NRW andere Rechtsvorschriften oder öffentlich-rechtliche Verträge maßgebend sind.

(4) Die Höhe der Entgelte wird in einem Entgeltverzeichnis festgehalten und jährlich überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung und etwaige Änderungsvorschläge werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

(5) Die Grundsätze für den Vertrieb von Waren, Gütern und Leistungen, zum Beispiel Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holz, sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen.

§ 9
Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der Landesbetrieb stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und schreibt die mittelfristige Finanzplanung fort. Für die Haushaltsanmeldung ist der Aufsichtsbehörde bis zum 31. März des Vorjahres ein Entwurf dieser Planungen vorzulegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Die wesentliche Grundlage für die jährliche Wirtschaftsplanung im Geschäftsfeld landeseigener Forstbetrieb ist die Ertragsregelung der mittelfristigen Betriebsplanung.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt und erläutert.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Investitionen sowie ihre voraussichtliche Finanzierung dargestellt.

(4) Soweit im Erfolgsplan Zuführungen des Landes beziehungsweise im Finanzplan Investitionsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle Stellen des Landesbetriebes. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke sind in die Stellenübersicht zu übernehmen.

(6) Das Transparenzrichtlinie-Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

(7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10
Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Der im Finanzierungsplan ausgewiesene Investitionsrahmen darf überschritten werden, wenn die Finanzierung durch Auftraggeber sichergestellt ist oder dafür Rücklagen zur Verfügung stehen. Zusätzliche Zuführungen aus dem Landeshaushalt dürfen dadurch nicht erforderlich werden.

(3) Der Landesbetrieb unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebes gefährden oder überplanmäßige Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

Teil 4
Rechnungswesen

§ 11
Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Landesbetrieb bucht entsprechend den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Er nutzt eine Finanzbuchführung und eine Betriebsbuchführung. Der Landesbetrieb stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht gemäß § 264 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 120) geändert worden ist, auf. Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 70 bis 72 und §§ 74 bis 80 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung sind für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu beachten, soweit § 87 der Landeshaushaltsordnung keine abweichenden Regelungen zulässt.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventur haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit nicht in der Landeshaushaltsordnung abweichende Regelungen getroffen sind.

(3) Der Lagebericht ist in Anlehnung an die Mindestanforderungen des § 289 des Handelsgesetzbuches auszugestalten. Er soll an den Lagebericht des letzten vorliegenden Jahresabschlusses anknüpfen. In dem Lagebericht sind besondere Vorfälle und laufende sowie zu erwartende Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Leistungsvermögens, für die Aufgabenerfüllung sowie die zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung sind. Hierzu sind insbesondere darzustellen:

a) die Marktstellung,

b) die Entwicklungsmöglichkeiten,

c) mögliche Rationalisierungsmaßnahmen,

d) wichtige Vorkommnisse, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind,

e) gegebenenfalls die das Betriebsergebnis beeinflussenden politischen und haushaltsrechtlichen Vorgaben und

f) die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend der §§ 316ff. des Handelsgesetzbuches durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Aufsichtsbehörde bestellt den Abschlussprüfer mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof auf Kosten des Landesbetriebes. Der Abschlussbericht über die Prüfung ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres vorzulegen.

(5) Der Landesbetrieb weist im Anhang zum Jahresabschluss die individualisierten Bezüge der Leitung des Landesbetriebes gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 5 und § 65a Absatz 1 und 3 der Landeshaushaltsordnung aus.

(6) Der Landesbetrieb veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss eine Liste von Drittunternehmen, an denen der Landesbetrieb beteiligt ist.

(7) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn unverzüglich dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß § 87 der Landeshaushaltsordnung.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann bei begründetem Anlass auf Kosten des Landesbetriebes Sonderprüfungen anordnen.

§ 12
Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag

(1) Jahresüberschüsse werden grundsätzlich zu 50 Prozent an den allgemeinen Landeshaushalt abgeführt. Die verbleibenden Mittel werden bei Bestehen eines Verlustvortrages zu 40 Prozent zu dessen Minderung, im Übrigen zum Aufbau einer betrieblichen Risikorücklage ver-

wendet. Die Rücklage soll 50 Prozent der durchschnittlichen Einnahmen des landeseigenen Forstbetriebes der letzten fünf Jahre nicht überschreiten. Diese dient dem Ausgleich starker Preisschwankungen am Holzmarkt und der Vorsorge für Kalamitäten. In Kalamitätsfällen wird über die Abführung an den Landeshaushalt gesondert entschieden.

(2) Über die Auflösung der Rücklage entscheidet die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

(3) Entstandene Jahresfehlbeträge können in das folgende Geschäftsjahr vorgetragen werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium eine abweichende Regelung treffen, die der besonderen Situation des Landesbetriebes Rechnung trägt.

§ 13
Controlling, Berichtswesen, Risikomanagement

(1) Der Landesbetrieb betreibt ein Controllingsystem, das die Steuerung und Überwachung der betrieblichen Prozesse sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Landesbetriebes ermöglicht. Dafür führt der Landesbetrieb eine systematische Planung aus Investitionsplanung, Budgetplanung sowie operativer Wirtschafts- und Naturalplanung durch.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich, aber spätestens bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres über wichtige Entwicklungen, insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung des Landesbetriebes zu informieren. Über auftretende Risiken ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Leitung des Landesbetriebes erstellt jährlich einen Corporate Governance Bericht gemäß Nummer 5.2 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2013, der vom für Finanzen zuständigen Ministerium veröffentlicht wurde. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wird die erfolgte Veröffentlichung des Berichtes sowie die Richtigkeit der darin von der Leitung des Landesbetriebes abgegebenen Erklärung geprüft. Darin festgestellte Unrichtigkeiten werden an die Aufsichtsbehörde berichtet.

(4) Der Landesbetrieb hat ein angemessenes Risikomanagement einzurichten und nach § 91 Absatz 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) in der jeweils geltenden Fassung auszugestalten.

(5) Der Abschlussprüfer ist mit der Prüfung nach § 321 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 317 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches zu beauftragen.

§ 14
Zahlungsverkehr

(1) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Landesbetrieb ein Girokonto bei der Landesbank Hessen-Thüringen. Das Bankkonto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

(2) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nummern 11 bis 14 der Zahlstellenbestimmungen gemäß Anlage 2 zu Nummer 5.1.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 79 der Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 15
Versicherungsschutz

(1) Es gilt der Grundsatz der Selbstversicherung des Landes. Schäden werden grundsätzlich durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt ausgeglichen. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann gemäß Nummer 9.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 34 der Landeshaushaltsordnung im Einzelfall Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen.

(2) Der Landesbetrieb kann nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 3 im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium bestimmte Risiken versichern, soweit dies wirtschaftlicher ist.

Teil 6
Schlussvorschriften

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass „Satzung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ vom 9. Oktober 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 98) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 974

II.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Orientierungsdaten 2025 – 2028 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Az. 304-55.40.05.01-10168

Vom 19. September 2024

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Orientierungsdaten 2025 bis 2028 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Grundlagen der Orientierungsdaten 2025 – 2028

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2024. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2024 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2. Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Im Zeitraum bis 2028 wird es nach geltender Rechtslage keine Veränderungen geben.

Jahr	Vervielfältiger § 6 Abs. 3 GemFinRefG		Gesamt-Vervielfältiger
	Bund	Länder	
2024	14,5	20,5	35
2025	14,5	20,5	35
2026	14,5	20,5	35
2027	14,5	20,5	35
2028	14,5	20,5	35

3. Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sowie § 75 Absatz 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2025 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028 an den unter II.1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten.

Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.

4. Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest einen gesetzmäßigen Haushalt beziehungsweise ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Absatz 1 GO NRW).

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1. Orientierungsdaten 2025 – 2028 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Einzahlungen / Erträge

	Absolut	Orientierungsdaten			
	2024	2025	2026	2027	2028
	in Mio. €	in Prozent			
Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	33.238	4,4	4,4	3,9	3,5
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.335	+8,1	+5,7	+5,6	+4,8
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.990	+2,5	+2,0	+2,1	+2,2
Gewerbesteuer (brutto)	16.644	+3,2	+4,6	+3,6	+3,3
Grundsteuer A und B	4.269	+1,3	+1,3	+1,3	+1,3
Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	1.013	+3,2	+3,5	+2,8	+2,8
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	15.320	+2,7	+4,7	+4,7	+4,1
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	12.892	+2,7	+4,7	+4,7	+4,1

2. Erläuterungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Krisen der vergangenen Jahre haben zwar unmittelbar an konjunktureller Bedeutung verloren, gleichwohl sind die Nachwirkungen noch deutlich spürbar. Die hohen Preissteigerungen der letzten Jahre, insbesondere bei Energie und Nahrungsmitteln, haben die Kaufkraft der privaten Haushalte stark eingeschränkt. Das von der Bundesregierung und den Wirtschaftsforschungsinstituten noch im Herbst 2023 bereits für das Winterhalbjahr 2023/2024 erwartete Anziehen der Wirtschaftsleistung ist ausgeblieben. Das liegt vor allem daran, dass sich der private Konsum trotz nachlassenden Drucks auf die Verbraucherpreise und steigenden real verfügbaren Einkommen nicht wie prognostiziert entwickelt hat. Stattdessen ist die Konsumstimmung weiter zögerlich und die privaten Haushalte sparen vorsorglich das mehr an Geld aufgrund der unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung. Auch auf der Investitionsnachfrageseite existieren kaum Impulse aufgrund bestehender wirtschaftspolitischer Unsicherheiten. Hier wirken zudem die erheblich gestiegenen Finanzierungskosten dämpfend auf die Investitionsbereitschaft. Diese Entwicklung hatte eine kräftige Prognosekorrektur der gesamtwirtschaftlichen Eckdaten zur Folge: Während die Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung noch von einem Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts für 2024 von 1,3 Prozent und für 2025 von 1,5 Prozent ausging, wurde diese Prognose mit der Frühjahrsprojektion aus dem März 2024 spürbar nach unten revidiert. Für das Jahr 2024 wurde die Prognose um 1,0 Prozentpunkte auf 0,3 Prozent und für das Jahr 2025 um 0,5 Prozentpunkte auf 1,0 Prozent abgesenkt. Auch beim nominalen, nicht inflationsbereinigten Bruttoinlandsprodukt, welches vor allem für die Schätzung der gewinn- und umsatzabhängigen Steuern ausschlaggebend ist, erfolgte eine kräftige Abwärtsrevision um 1,4 Prozentpunkte auf 3,0 Prozent für das Jahr 2024 sowie um 0,7 Prozentpunkte auf 2,8 Prozent für das Jahr 2025.

Die Korrektur der gesamtwirtschaftlichen Eckdaten spiegelt sich in einer entsprechend schwächeren Entwicklung der Steuereinnahmen wider. Die Entwicklung der Steuereinnahmen ist zwar weiterhin in allen Schätzjahren aufwachsend, doch entsprechend der verschlechterten konjunkturellen Entwicklung ist die jüngste Mai-Steuerschätzung 2024 deutlich niedriger ausgefallen als noch die Oktober-Steuerschätzung 2023. Die finanziellen Auswirkungen der gegenüber der Schätzung vom Oktober 2023 neu einbezogenen Steuerrechtsänderungen (zum Beispiel Wachstumschancengesetz, Zukunftsfinanzierungsgesetz) wirken sich ebenfalls einnahmenmindernd aus. Gegenüber der Oktober-Steuerschätzung 2023 liegen die Steuereinnahmen 2024 bis 2028 auf gesamtstaatlicher Ebene jährlich im Durchschnitt rund 16 Mrd. Euro niedriger.

Die Einnahmen aus der Lohnsteuer sind angesichts der hohen Tarifabschlüsse des vergangenen Jahres sowie des stabilen Arbeitsmarktumfeldes stark aufwärtsgerichtet. Dennoch ergibt sich vor allem im Jahr 2024 eine deutlich geringere Steigerungsrate als noch im Herbst 2023 erwartet worden war. Dies ist insbesondere auf die stärker als erwartete Inanspruchnahme der steuerfreien Inflationsausgleichsprämie im Jahr 2024 zurückzuführen. Ab dem Jahr 2025 entfällt die Möglichkeit für die Arbeitgeber, die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie in Anspruch zu nehmen, vollständig. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass sich die steuerlichen Entlastungen durch das Jahressteuergesetz 2022 sowie dem Inflationsausgleichsgesetz weiterhin strukturell einnahmemindernd auf die Entwicklung des Aufkommens aus der Lohnsteuer auswirken.

Bei der veranlagten Einkommensteuer als gewinnabhängiger Steuer wird in den kommenden Jahren zwar ebenfalls eine positive Entwicklung erwartet, dennoch hat auch die veranlagte Einkommensteuer eine deutliche Abwärtskorrektur gegenüber dem Oktober-Schätzergebnis erfahren. Der prognostizierte Aufkommensrückgang ist maßgeblich der gegenüber der Herbstprojektion angenommenen Verschlechterung der Entwicklung des nominalen Bruttoinlandsprodukts und der Vermögens- und Unternehmenseinkommen geschuldet. Hinzu kommen die strukturellen Belastungen aus den im Jahr 2022 initiierten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen.

Auch das Aufkommen aus der Gewerbesteuer als wichtigste Gemeindesteuer soll sich nach der Prognose der Steuerschätzer weiter positiv entwickeln, wenngleich nicht so positiv wie noch in der Oktober-Steuerschätzung prognostiziert worden war. Dies dürfte maßgeblich

auf die verschlechterte gesamtwirtschaftliche Situation zurückzuführen sein, die die Unternehmen belastet.

Die Einnahmeentwicklung bei den Steuern vom Umsatz ist dagegen zweigeteilt. Während sich die Einfuhrumsatzsteuer aufgrund der prognostizierten rückläufigen Warenimporte und wegen gefallener Importpreise weiter schwach entwickelt und gegenüber der Oktober-Steuerschätzung stark rückläufig ist, wird für die Binnenumsatzsteuer ein kräftiger Anstieg in den kommenden Jahren prognostiziert. Das Schätzergebnis spiegelt die Erwartung wider, dass sich die Binnenkonjunktur aufgrund des nachlassenden Preisauftriebs und des Anstiegs beim real verfügbaren Einkommen spürbar erholen und der private Konsum im Jahresverlauf und in den Folgejahren deutlich anziehen wird. Weiterhin war aufkommenserhöhend zu berücksichtigen, dass die temporäre Umsatzsteuersenkung auf Gas und Fernwärme und in der Gastronomie in 2024 ausgelaufen ist. Darüber hinaus trägt die Verringerung des Vorsteuerabzugs aus gezahlter Einfuhrumsatzsteuer aufgrund deren rückläufiger Entwicklung zu einem Anstieg der Umsatzsteuer bei.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die aktuelle Situation weiterhin von vielen Unwägbarkeiten gekennzeichnet ist, wodurch vor allem in der mittleren Frist nicht unerhebliche Prognoseunsicherheiten bestehen. Insbesondere ist die weitere konjunkturelle Entwicklung entscheidend. Sollte die Binnenkonjunktur nicht wie erwartet anspringen, weil private Haushalte das Mehr an real verfügbarem Einkommen nicht konsumieren, sondern die inflationsbedingten Einkommenseinbußen der letzten Jahre durch eine vermehrte Spartätigkeit kompensieren, könnte dies die konjunkturelle Erholung weiter verzögern. Zudem könnte die Inflation durch deutlichere Zuwächse der Nominallöhne (Lohn-Preis-Spirale) oder durch sich verstärkende geopolitische Spannungen, die die Rohstoff- und insbesondere Energiepreise wieder in die Höhe treiben, zunehmen. Die weitere Inflationsentwicklung beeinflusst auch den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank, von dem wiederum Impulse für die Investitionstätigkeit ausgehen.

Daneben können sich insbesondere aus geplanten Steuerrechtsänderungen, die im Schätzzeitpunkt Mai gesetzlich noch nicht umgesetzt waren, nicht unerhebliche Unwägbarkeiten ergeben, die zu zusätzlichen Steuermindereinnahmen führen. Insbesondere die aus der Wachstumsinitiative der Bundesregierung hervorgegangenen Regierungsentwürfe enthalten erhebliche steuerliche Entlastungsmaßnahmen, die von den Ländern und Kommunen über Steuermindereinnahmen mitzufinanzieren wären. Die darin beabsichtigten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen umfassen unter anderem steuerliche Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen, eine Erhöhung der Forschungszulage, die Erhöhung von Grund- und Kinderfreibeträgen sowie den Abbau der kalten Progression. Nach den vorliegenden Regierungsentwürfen für ein Gesetz zur Steuerfortentwicklung sowie für ein Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 lägen die Mindereinnahmen allein für die Gemeinden auf gesamtstaatlicher Ebene ab 2025 bei rund 1,6 Mrd. Euro, die in den Folgejahren mit Steuermindereinnahmen von rund 3,7 Mrd. Euro in 2026, 6,0 Mrd. Euro in 2027 bis auf 7,4 Mrd. Euro in 2028 anstiegen. Diese Maßnahmen dürften die ohnehin bereits angespannten Haushalte von Ländern und Kommunen weiter erheblich unter Druck setzen.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Die Höhe der Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes und damit auch die Schlüsselzuweisungen hängen maßgeblich von den Landessteuereinnahmen (obligatorischer und fakultativer Steuerverbund) der jeweiligen Verbundzeiträume ab. Die vorgenannten Unwägbarkeiten und mögliche Prognosekorrekturbedarfe bestehen damit grundsätzlich auch im Hinblick auf die Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände.

Aufwendungen allgemein

Die kommunale Aufgabenwahrnehmung steht unter dem Einfluss der hohen Inflation der vergangenen Jahre. Dieser spiegelt sich unter anderem in überdurchschnittlich hohen Tarifabschlüssen und daraus resultierenden Personalaufwandssteigerungen wider. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin darauf verzichtet, den Kommunen quantitative Orientierungs- beziehungsweise Zielwerte für die Aufwendungen vorzugeben. Es wird jedoch auf die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden kommunalen Finanzwirtschaft hingewiesen. Dies gilt insbesondere für haushaltssicherungspflichtige Kommunen, die angesichts der ökonomischen Herausforderungen unter einem anhaltend hohen Konsolidierungsdruck stehen. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen.

– MBl. NRW. 2024 S. 977

III.

Ministerium des Innern

Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025 – Wahlausschreibung –

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern

Vom 18. September 2024

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 199 S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, in Kraft getreten am 31. Juli 2024, wird bestimmt:

Die allgemeinen Kommunalwahlen finden am

14. September 2025

statt.

Etwaige Stichwahlen finden am

28. September 2025

statt.

Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, nach § 46 c Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz einen anderen Termin der Stichwahl festzusetzen, bleibt unberührt.

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert R e u l

– MBl. NRW. 2024 S. 979

Landschaftsverband Rheinland

Feststellung einer Nachfolgerin der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 23. September 2024

Die Feststellung einer Nachfolgerin der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 23. September 2024

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2024 S. 979

Feststellung eines Nachfolgers der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 23. September 2024

Die Feststellung eines Nachfolgers der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 23. September 2024

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2024 S. 980

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 16. Mai 2024

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 16. Mai 2024 ist im Internet unter https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/ öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 16. Mai 2024

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 980

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,– Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-3569